4/2023

lk Bezirksbauernkammer aktuell

DIE ZEITUNG DER BEZIRKSBAUERNKAMMERN

Baden, Bruck/L.-Schwechat und Mödling

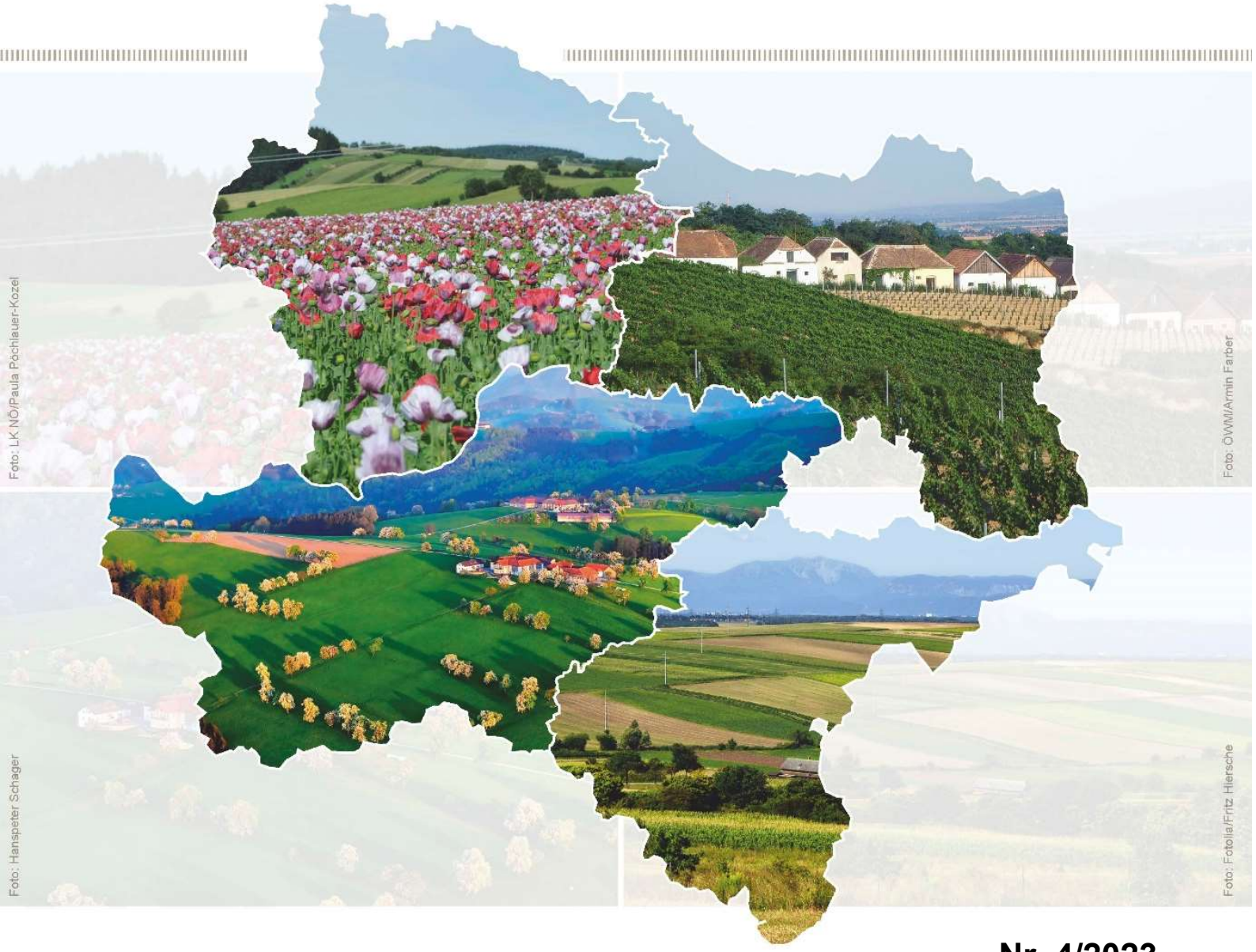

Nr. 4/2023

- Ausnahmeregelung GLÖZ 6
- Begrünung von Ackerflächen - Zwischenfruchtanbau
- Einheitswert-Hauptfeststellung 2023
- Diversifizierung in der Land & Forstwirtschaft
- Kartonaktion Winzer Thermenregion
- Veranstaltungen und Sprechtage

100 JAHRE
SEIT 1923
NV
NEUE
VIELFALT
Nähe verbindet. Damals wie heute.
Unsere Niederösterreichische Versicherung.
100jahrenv.at

Bürobetrieb Juli/August in den Bezirksbauernkammern

In den Sommermonaten Juli und August konsumieren die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einen wesentlichen Teil ihres Urlaubes. Das Büro ist daher in dieser Zeit nur von 8 bis 12 Uhr besetzt. Wir empfehlen eine vorherige Terminvereinbarung und bitten um Ihr Verständnis.

Klarstellung zum Flächenmonitoring

Das heuer erstmals durchgeführte Flächenmonitoring (verpflichtende Einführung auf Grund einer EU-Vorgabe) führt zu vielen Verständnisfragen. Den Ablauf und die Durchführung haben wir bereits in unserer letzten Ausgabe beschrieben und ist auch auf unserer Homepage nachlesbar.

Die meistgestellte Frage ist, was der Unterschied zwischen einer Vor-Ort-Kontrolle (VOK) und einer Abfrage des Flächenmonitorings (FM) ist. Dazu ist klar festzuhalten, dass die Hinterfragung durch das FM bei einer notwendigen Korrektur innerhalb der 2 Wochenfrist zu keiner Sanktion führt. Die Korrektur wird so eingearbeitet und behandelt, wie wenn sie der Landwirt aus Selbstinitiative durchgeführt hätte. Bleibt jedoch die 2 Wochenfrist ungenutzt, wird ein Kontrollorgan mit der Überprüfung der Fläche beauftragt. Stellt dieser dann fest, dass es tatsächlich eine Abweichung zur Beantragung gibt, so wird diese wie bei einer VOK ausserhalb der Toleranzgrenzen sanktioniert.

In diesem Sinne sollten die abgefragten Sachverhalte im eigenen Interesse zügig bearbeitet werden. Eine Unterstützung bietet dazu die AMA-Foto-App. Diese ist in den üblichen Appstores kostenlos abrufbar oder Sie folgen dem Link auf unserer Homepage. Weitere Infos finden sie unter www.ama.at, im Menüpunkt „Formulare und Merkblätter“, Unterpunkt „Mehrfachantrag“.

ÖPUL- / AZ-Ernteverpflichtung nur mehr auf 85% des Schlages

In der letzten GAP-Periode gab es als Teil der Mindestbewirtschaftungsanforderungen im Rahmen von ÖPUL und AZ neben einem ordnungsgemäßen Anbau und Pflege einer Fläche, die verpflichtende Ernte einzuhalten. Bei nicht Einhalten der Verpflichtungen war auf die Prämien mittels „OP“-Codierung zu verzichten. **Ab 2023 gilt die Ernteverpflichtung nur mehr auf mind. 85 % eines Schlages.**

Folgende Auswirkungen ergeben sich daher in der Praxis:

Sofern max. 15 % des Schlages – aus welchem Grund auch immer - nicht geerntet werden, ist keine OP-Codierung notwendig. Zum Beispiel bei:

- Wildschäden, wodurch Teilflächen nicht mitgeerntet werden
- verunkrauteten Teilflächen, die nicht mitgeerntet oder vorab gemulcht werden
- Teilflächen, auf denen keine Ernte möglich ist, weil die Pflanzen durch Schädlinge oder aus anderen Gründen zerstört wurden oder gar nicht gekeimt haben
- Teilflächen, deren Aufwuchs aufgrund einer kurzfristigen nicht-landwirtschaftlichen Nutzung zerstört und daher nicht geerntet wird
- usw.

Werden mehr als 15 % des Schlages aus oben genannten Gründen nicht geerntet, ist auf der betroffenen Fläche auf die ÖPUL- und AZ-Prämie zu verzichten. Für AZ wurde mit der GAP 2023 dazu ein eigener Code eingeführt = OP-AZ.

Auf alle am Schlag beantragten ÖPUL-Prämien verzichtet man mit dem bekannten Code „OP“.

Neuerungen GLÖZ 6 (Ausnahmeregelung für Winterfurche)

Die GLÖZ 6-Bestimmung regelt als eine von 10 GLÖZ-Standards die Anforderungen an die Bodenbedeckung in sogenannten „kritischen, sensiblen Zeiträumen". Mindestens 80 % der Ackerfläche, praktisch ohne Ausnahmen, hätten gemäß GAP-Strategieplan-Einreichung letzten Jahres über den Winter bodenbedeckt sein müssen. Angesichts der späten GAP-Genehmigung 2022, der Vorlaufzeiten für Landwirte bei der Anbauplanung sowie der wenig praktikablen GLÖZ 6-Auflagen an sich, konnte eine Umsetzung erst mit Wirksamkeit ab Herbst 2023 mit der Europäischen Kommission (EK) erreicht werden.
Trotz geringer Bereitschaft der EK zu Änderungen konnte ein neues, abgeändertes Auflagenpaket für GLÖZ 6 geschnürt werden, welches mit 21. Juni 2023 bei der EK zur Genehmigung eingereicht wurde.

Eckpunkte des neuen GLÖZ 6 - Mindestbodenbedeckung (vorbehaltlich der Genehmigung)

- sensibler Zeitraum mit Bodenbedeckung
  - 1.11. – 15.2. des Folgejahres
- 80 % Mindestbodenbedeckung am Acker (Basis: voraussichtlich MFA 2023)
  - NEU: bestimmte Feldgemüsearten (zB Kraut, Lauch, Wurzel-, Knollengemüse) reduzieren die Flächenbasis für die 80 % Mindestbodenbedeckung
- als Bodenbedeckung gilt weiterhin
  - Anlage einer Kultur (Winterung oder Zwischenfrucht) oder
  - Ernterückstände oder
  - mulchende, nicht wendende Bodenbearbeitung (zB Grubber, Scheibenegge)
- NEU: Flächen mit „Ausnahmekulturen" reduzieren die 80 % Mindestbodenbedeckung
  - Erdäpfel, Ölkürbis, Zuckerrüben, Heil- und Gewürzpflanzen, Saatgutvermehrung Gräser und Mais, Sommermohn, Öllein
- NEU: Schwere Böden bei Schweine-/Geflügelbetrieben reduzieren die Mindestbodendeckung
  - Voraussetzung: max. 40 ha Acker, Maisanteil größer 30 %, mind. 0,3 GVE/ha Acker
  - Ableitung schwerer Böden aus der Finanzbodenschätzung - Layer (Agraratlas, eAMA)

Eine Mindestbodenbedeckung von 55 % der Ackerfläche ist trotz der Ausnahmen erforderlich!

Beispiel zur Veranschaulichung (Schema):

Ausgangssituation MFA 2023: 100 ha Acker

- 20 % bestimmte Feldgemüsearten (Karotten, …) 20 ha
- 25 % Ausnahmekulturen (Erdäpfel, Zuckerrübe, …) 25 ha

Anforderung Mindestbodenbedeckung (Berechnung)

Ackerfläche	100 ha
minus bestimmtes Feldgemüse	- 20 ha
Flächenbasis für Berechnung der 80 % Mindestbodenbedeckung	**80 ha (80ha = 100%)**
minus 20 % offener Boden (generelle „Freigrenze")	- 16 ha
minus Ausnahmekulturen (Erdäpfel, Zuckerrübe,…)	- 25 ha
rechnerischer Wert Mindestbodenbedeckung	39 ha
jedenfalls jedoch 55 % Mindestbodenbedeckung	**44 ha**

Die Mindestbodenbedeckung im kritischen Zeitraum (1.11. – 15.2.) beträgt für diesen Beispielsbetrieb 44 ha. Im nächsten Schritt sind nun noch offene Fragen und Details für die Abwicklung mit dem Ministerium und der EK zu klären. Wir informieren und berichtet sobald eine Genehmigung vorliegt.

„Begrünung von Ackerflächen – Zwischenfruchtanbau“ – Varianten und Korrekturen

Die Begrünungsvarianten für Sommer und Herbst 2023 sind ausschließlich mit dem Mehrfachantrag 2023 zu beantragen. Einen eigenen Herbstantrag zur Bekanntgabe der begrünten Schläge gibt es nicht mehr. Der überwiegende Teil der Begrünungsschläge wurde bereits bei der MFA-Abgabe im Frühjahr angemeldet. **Diese Anmeldung gilt als verbindlich. Können diese daher nicht bis zum jeweils spätesten Anlagetermin angebaut werden, sind sie umgehend mit einer Korrektur zum MFA abzumelden,** um Sanktionierungen bei Kontrollen vorzubeugen. Darüber hinaus können **zusätzliche Begrünungsschläge** mit Korrektur zum MFA 2023 **nachgemeldet** werden. Dafür gelten folgende Fristen:

- **31. August 2023** für die Begrünungsvarianten 1, 2 und 3
- **30. September 2023** für die Begrünungsvarianten 4, 5, 6 und 7

Folgende Begrünungsvarianten stehen zur Verfügung:

Variante Prämie/ ha	**Späteste Anlage am**	**Frühester Umbruch am**	**Einzuhaltende Bedingungen**
1 180-220 €	**31.7.**	**10.10.**	Ansaat von mindestens **5 insektenblütigen Mischungspartnern aus 2 Pflanzenfamilien** - abfrostende und winterharte Arten erlaubt; Befahrungsverbot bis inkl. 30.9. (ausgenommen Überqueren der Fläche zur Bewirtschaftung der Nachbarflächen); Nachfolgend verpflichtender Anbau einer Hauptkultur im Herbst
2 171-209 €	**05.08.**	**15.02.**	Ansaat aus mindestens **7 Mischungspartnern aus 3 Pflanzenfamilien** - abfrostende und winterharte Arten erlaubt
3 108-132 €	**20.8.**	**15.11.**	Ansaat aus mindestens **3 Mischungspartnern aus 2 Pflanzenfamilien** - abfrostende und winterharte Arten erlaubt
4 153-187 €	**31.8.**	**15.2.**	Ansaat aus mindestens **3 Mischungspartnern aus 2 Pflanzenfamilien** - abfrostende und winterharte Arten erlaubt
5 135-165 €	**20.9.**	**1.3.**	Ansaat aus mindestens **3 Mischungspartnern aus 2 Pflanzenfamilien** - abfrostende und winterharte Arten erlaubt
6 108-132 €	**15.10.**	**21.3.**	Ansaat winterharter Kulturen: **Grünschnittroggen** laut Saatgutgesetz, **Pannonische Wicke, Zottelwicke**, Winterackerbohne, **Wintererbse**, **Winterrübsen, Perko**
7 81-99 €	**15.09.**	**31.01.**	Ansaat von Begleitsaaten zwischen oder in den Reihen bei Winterraps mit mindestens **3 Mischungspartnern aus 2 Pflanzenfamilien**, kein Herbizideinsatz nach dem Vierblattstadium des Rapses bis zum Ende des Begrünungszeitraumes

Ein **Mindestbegrünungsprozentsatz** ist in der neuen ÖPUL-Periode **nicht mehr vorgesehen**. Um an der Maßnahme teilzunehmen und gültig in der Verpflichtung zu bleiben, muss jährlich lediglich ein Schlag mit einer Begrünungsvariante angelegt werden. Für Teilnehmer an der ÖPUL-Maßnahme „Vorbeugender Grundwasserschutz – Acker“ gilt eine **Kombinationsverpflichtung** mit einer der beiden **Begrünungsmaßnahmen** (Zwischenfruchtanbau oder System Immergrün). Werden daher alle im MFA 2023 beantragten Begrünungsschläge abgemeldet, kommt es auch zu keiner gültigen Teilnahme an der Grundwasserschutzmaßnahme.

Beachten Sie bitte, dass alle Ihre beantragten Begrünungen die Vorgaben der ÖPUL-Maßnahme einhalten müssen (Begrünungszeitraum, Anzahl der Mischungspartner, aktive Anlage, flächendeckende Bestände, max 50% Getreide/Mais-Anteil inkl. Ausfallgetreide im Bestand, usw.). Sollten einzelne Schläge diese Kriterien nicht erfüllen, sind sie umgehend abzumelden.

Einheitswert-Hauptfeststellung 2023 – Bescheid-Versand hat begonnen

Gemäß gesetzlicher Bestimmungen sind die land- und forstwirtschaftlichen Einheitswerte alle neun Jahre zu aktualisieren, wobei dies zuletzt mit Stichtag 1. Jänner 2014 erfolgte. Damit ist mit Stichtag 1. Jänner 2023 wieder eine Einheitswert-Hauptfeststellung durchzuführen. Diese wird von der Finanzverwaltung als automatisiertes Verfahren abgewickelt, es werden keine Erhebungsbögen versandt. Maßgeblich sind die tatsächlichen Verhältnisse (z.B. Flächenausstattung, Tierbestand über Normalunterstellung,etc.) am Betrieb zum Stichtag 1. Jänner 2023.

Gegenüber der Hauptfeststellung 2014 kommt es einerseits bei den Auswirkungen der geänderten klimatischen Verhältnisse (Abschlag in jenem Drittel aller Katastralgemeinden, in dem die Klimaveränderungen am meisten Einfluss auf die Erträge haben) und andererseits bei der Betriebsgröße (höhere Abschläge bis 45 ha Eigenfläche) zu Anpassungen. Abgesehen von Flächenänderungen und Änderungen bei den Zuschlägen sind damit in unserer Region meist geringfügige Reduktionen bei den Einheitswerten zu erwarten. Geplant ist, dass seitens der Finanzverwaltung an alle Betriebe bzw. Grundeigentümer bis Ende September 2023 ein neuer Hauptfeststellungs-Bescheid zugesendet wird - auch dann, wenn sich keine Änderung des Einheitswertes ergeben.

Da der neue Bescheid eine wesentliche Grundlage für Steuern und Abgaben des bäuerlichen Betriebes bzw. Grundeigentümers darstellt, wird nach Erhalt empfohlen, zeitnah und genau zu überprüfen, ob die dem Bescheid zugrundeliegenden Daten korrekt sind. Sollte ein unrichtiger Bescheid ergangen sein, kann dies im Zuge einer Bescheidbeschwerde berichtigt werden. Diese muss binnen eines Monats nach Zustellung des Hauptfeststellungsbescheides beim Finanzamt Österreich eingebracht werden.

Investitionen Weinmarktordnung wieder ab 1.8. möglich

Eine Beantragung von Investitionen in Verarbeitungseinrichtungen, Infrastruktur und Vermarktung von Weinbaubetrieben wird ausschließlich online bei der AMA (nur mit Handysignatur) – im Bedarfsfall mit Hilfestellung der Bezirksbauernkammer – **ab 1. August bis 30. November 2023** möglich sein. Zur Vorbereitung ist das Einholen zweier Kostenvoranschläge unterschiedlicher Anbieter notwendig. Eine zeitgerechte Voranmeldung wird dringend empfohlen.

Die Lieferung, Rechnungslegung und **Bezahlung** darf **erst nach Absenden des Antrages** erfolgen!

NÖ Wein Prämierung: 2 Landessieger aus dem Bezirk Bruck an der Leitha

Fotocredit: LWmedia/Leonardo Ramirez

Am 13. Juni war es wieder soweit: Die besten Weinbaubetriebe Niederösterreichs wurden im Rahmen einer feierlichen Gala – dieses Jahr in der Konerei in St. Pölten – ausgezeichnet. In 22 unterschiedlichen Kategorien wurden die besten Weine Niederösterreichs gekürt, die künftig das diesjährige Landessieger-Siegel tragen dürfen.

Winzerin **Michaela Gottschuly aus Höflein** siegte in der Kategorie „Zweigelt Reserve“ und der **Winzer Martin Netzl aus Göttlesbrunn** siegte in der Kategorie „Schmeckerte“.

Neue Verbotszeiträume für die Stickstoffdüngung im Herbst

Mit 1.1.2023 ist das Nitrat-Aktionsprogramm 2023 in Kraft getreten. Im Rahmen dieser Verordnung wurden auch die Verbotszeiträume für das Ausbringen stickstoffhaltiger Düngemittel angepasst. Des Weiteren gelten bei der Herbstdüngung mit **leichtlöslichen N-Düngemitteln** (= N-Mineraldünger, Gülle, Jauche, Biogasgülle, …) mit **max. 60 kg N** nach Abzug der Stall- und Lagerverluste strengere Mengenbeschränkungen.

N-Düngerarten	Verbotszeitraum	Betroffene Kulturen
N-haltige Mineraldünger, Gülle, Jauche, **Biogasgülle,** Legehühnerfrischkot, Dünn- und Feststoffanteil aus separierten Güllen, Gärrückstände und flüssiger Klärschlamm	**ab Ernte der Hauptkultur bis einschl. 15. Februar**	**Alle Ackerkulturen** **Ausnahme bei Raps, Gerste und Zwischenfrüchte**: diese dürfen bis **31. Oktober** gedüngt werden, wenn der Anbau bis 15. Oktober erfolgt ist.
Stallmist, Kompost, entwässerter Klärschlamm, Klärschlammkompost, Carbokalk	**ab 30. November bis einschl. 15. Februar**	gesamte landwirtschaftliche Nutzfläche
stickstoffhaltige Düngemittel	**ab 30. November bis einschl. 15. Februar**	Dauergrünland und Ackerfutterflächen
Ausnahme: Auf Kulturen mit frühem Stickstoffbedarf wie Durum, Raps und Gerste sowie auf Kulturen unter Vlies oder Folie ist das Ausbringen von stickstoffhältigen Düngemitteln ab 1. Februar erlaubt.		

Bei Teilnahme an der ÖPUL-Maßnahme „Vorbeugender Grundwasserschutz auf Ackerflächen“ gibt es **nicht** wie bisher strengere Verbotszeiträume. Hier gelten die gleichen Vorgaben.

Diversifizierung in der Land & Forstwirtschaft

Förderung von Investitionen Be- und Verarbeitung, Vermarktung, Gästebeherbergung und Tourismus, …

Gefördert werden Investitionen in unterschiedlichen Diversifizierungsbereichen. Eine Chance, durch zusätzliches Einkommen, die Wettbewerbsfähigkeit des Betriebes zu steigern.

Fördergegenstände:

- bauliche und technische Investitionen für die Be-/Verarbeitung und Vermarktung inkl. Einrichtung und Ausstattung (ausgenommen ist die Energie -und Wärmebereitstellung)
- bauliche Investitionen zur Gästebeherbergung, -betreuung u. -bewirtung inkl. Einrichtung und Ausstattung
- bauliche u. technische Investitionen (ausgenommen Energie- und Wärmebereitstellung) zur Erbringung von sozialen Dienstleistungen (Green Care)
- bauliche u. technische Investitionen (ausgenommen Energie- und Wärmebereitstellung) sowie Anschaffung von Maschinen, Geräten zur Erbringung von kommunalen und sonstigen Dienstleistungen
- bauliche u. technische Investitionen (ausgenommen Energie- und Wärmebereitstellung) für sonstige oder neue Diversifizierungsformen

Fördervoraussetzungen:

- Bewirtschaftung von mindestens 3 ha LN
- Diversifizierungskonzept
- Untergrenze der förderfähigen Kosten je Projekt: netto 15.000 €
- Obergrenze der förderfähigen Kosten für einzelbetriebliche Projekte je Betrieb für die gesamte Förderperiode 400.000 €
- alle vollständig eingereichten Förderansuchen werden im Rahmen eines Auswahlverfahrens nach vorgegebenen Kriterien beurteilt.

Zuschusshöhe:

- 25% der förderfähigen Investitionskosten
- 30% für Investitionen zur Erbringung von sozialen Dienstleistungen

Die Antragstellung erfolgt ausschließlich über die digitale Förderplattform (DFP) und ist unter www.eama.at aufrufbar. Der Login bzw. Einstieg ist nur mit einer aktiven Handy-Signatur/ID-Austria möglich.

Für Beratung und Hilfestellung beim Antrag stehen die BBK'n gerne zur Verfügung. Beratungen sind weiterhin kostenfrei, für die Hilfestellung bei der Antragserfassung in der digitalen Förderplattform (DFP) werden 100 € pro Antrag als Aufwandsabgeltung verrechnet.

Nachreichungen und Bearbeitung von bereits eingereichten Förderanträgen in der DFP

Die Nachreichung von Unterlagen sowie die Bearbeitung von bereits eingereichten Förderanträgen in der **d**igitalen **F**örder**p**lattform wird voraussichtlich mit Mitte Juli möglich sein. Jene Landwirte, die bereits einen Antrag eingereicht haben, werden direkt per Mail über die Freigabe der Bearbeitungsmöglichkeit informiert. Für Hilfestellungen stehen die Betriebswirtschaftsberaterinnen gerne zu Verfügung.

LK Innovationsoffensive

„Stillstand ist Rückschritt“ – ein Zitat, welches wahrscheinlich sehr Vielen von Ihnen bekannt sein wird. Dieses ist auch für unsere bäuerlichen Betriebe treffend.

Die Zeit bringt ständig Veränderungen mit sich. Sei dies der Klimawandel, die technische Entwicklung, die uns schon lange begleitende Corona Pandemie, Preisschwankungen oder auch familiäre Umstände. Das sind nur einige Beispiele - die Liste könnte man noch lange weiterführen.

Veränderungen passieren – egal ob wir wollen oder nicht. Die Frage ist nur: **„Wie gehen wir damit um?“** Die Bäuerinnen und Bauern können resignieren so weitermachen wie bisher oder sie sehen es als Chance, sich und ihre Betriebe weiterzuentwickeln.

Unter dem Titel **„LK Innovationsoffensive“** hat die Landwirtschaftskammer ein Bildungs- und Beratungsangebot zusammengestellt. Einige davon stelle ich Ihnen nun vor, das gesamte Angebot können Sie unter www.noe.lko.at erfahren.

Grundberatung Innovationen

Dies ist eine kostenlose Beratung, welche in der BBK oder vor Ort am Betrieb stattfindet. Gemeinsam mit dem Innovationsberater aus Ihrer Organisationseinheit (für Baden, Bruck/L.-Schwechat und Mödling zuständig ist **Frau Barbara Halbwax, Tel. 05 0259 40351, barbara.halbwax@lk-noe.at**) analysieren Sie die bestehende Situation und besprechen den Grund für das Beratungsgespräch.

Je nachdem, ob schon eine Idee vorhanden ist oder noch nicht, werden die Potentiale des Betriebes erarbeitet und die nächsten möglichen Schritte aufgezeigt. Beim Beratungsgespräch steht nicht die Fachberatung an prioritärer Stelle, sondern es bietet die Möglichkeit den ersten Schritt in Richtung einer Veränderung am Betrieb zu setzen.

Sprechtage

	BBK Baden/Mödling	BBK Bruck/L.-Schwechat
SVS-Sprechtage Bezirksbauernkammern Eine Terminvereinbarung ist unbedingt notwendig: www.svs.at/beratungstage	Mo, 3. Juli 2023 Mo, 17. Juli 2023 Mo, 31. Juli 2023 Mo, 14. August 2023 Mo, 28. August 2023 Mo, 4. September 2023 8 - 12 Uhr und 13 - 15 Uhr	Do, 6. Juli 2023 Do, 20. Juli 2023 Do, 3. August 2023 Do, 31. August 2023 8.30 - 12 Uhr und 13 - 15 Uhr
Rechtssprechtage:	Mo, 17. Juli 2023 Mo, 21. August 2023 **BBK Bruck nur nach vorheriger Vereinbarung!**	**von 9 – 12 Uhr** **in der BBK Baden/Mödling**
Steuersprechtage:	Fr, 21. Juli 2023 Fr, 18. August 2023	**von 9 - 12 Uhr** **in der BBK Wr. Neustadt**
Forstsprechtage:	Jeden zweiten Montag (gerade KW) von 8 bis 12 Uhr	Mittwochs von 9 bis 12 Uhr Eine tel. Terminvereinbarung ist erforderlich! 0664/6025924314
Sprechtag LAbg. Bgm. Otto Auer	Nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung!	

Bezirksbauernkammer aktuell
Herausgeber: Bezirksbauernkammer Bruck/L.-Schwechat, Raiffeisengürtel 27, 2460 Bruck/L., Tel.: 05 0259 40300, Fax: DW 40399
E-Mail: office@bruck.lk-noe.at, Internet: www.noe.lko.at/bruckschwechat
Bezirksbauernkammer Baden/Mödling, Pfaffstättner Straße 3, 2500 Baden, Tel.: 05 0259 40200, Fax: DW 40299, E-Mail: office@baden.lk-noe.at, Internet: www.noe.lko.at/baden
Redaktion: Kammersekretär DI Bernhard Scharf, **Redaktionssekretariat:** Eva Grießmüller
Medieninhaber: Niederösterreichische Landes-Landwirtschaftskammer, Wiener Straße 64, 3100 St. Pölten, Tel. 05 0259
Zulassungsnummer: 02 Z 032481M, Herstellung: Hauseigene Druckerei
Verlagsort, Herstellungsort: St. Pölten, St. Pölten, Verwaltung und Inseratenannahme: Eva Grießmüller, Tel.: 05 0259 40302
Nachdruck u. fotomechanische Wiedergabe – auch auszugsweise – nur mit Genehmigung des Verlages. Veröffentlichte Texte und Bilder gehen in das Eigentum des Verlages über, es kann daraus kein wie immer gearteter Anspruch, ausgenommen allfällige Honorare, abgeleitet werden. Auch wenn im Text nicht explizit ausgeschrieben, beziehen sich alle personenbezogenen Formulierungen auf weibliche und männliche Personen. Alle Angaben erfolgen mit größter Sorgfalt, Gewähr und Haftung müssen wir leider ausschließen

PEFC zertifiziert

Dieses Produkt stammt aus nachhaltig bewirtschafteten Wäldern und kontrollierten Quellen

PEFC™
PEFC/06-39-375

www.pefc.at

Kartonaktion Weinland Thermenregion 2023

Es gibt nur eine Aktion jährlich, daher bitte Lagerstände auffüllen.

Genaue Preise und Konditionen können erst verhandelt werden, wenn der Bedarf feststeht. Johann Gisperg wird Anbote für verschiedene Kartongrößen mit den Lieferanten verhandeln.

Aufgrund Anfragen bzgl. braune Kartons wurde auch hier Preise angefragt.
Braune Kartons wirken natürlicher, haben eine speziell beschichtete Oberfläche und sind dadurch auch weniger empfindlich,

Folgende Aufdrucke sind möglich
1 Thermenregionlogo? Leider wissen wir noch nicht ob wir das Logeo in Zukunft noch verwenden dürfern
2 Thermenregionlogo? + Betriebslogo ab Mindestbestellmenge von 1000 Stk./Format

	Format	Richtpreis ca	Variante	Stück
12 x 0,75l Exklusiv weiss oder braun	425 x 233 x 190	ca. 520,-/1000		
6 x 0,75l Exklusiv weiss oder braun	424 x 182 x 134	ca. 360,-/1000		
8 x 1l Auf Anfrage				

Auftraggeber

Name: _____

Adresse: _____

Tel.Nr.: _____

E-Mail _____

Datum: Unterschrift:

Bestellungen bitte schriftlich an die Bezirksbauernkammer Baden und Mödling (Fax: 05 0259 40299, E-Mail: office@baden.lk-noe.at) mittels angeschlossener FAX-Vorlage.

Kartonmuster liegen im Lagerhaus oder bei Ing. Johann Gisperg 0664 9509409 Teesdorf, auf.
Bei Variante 2 Mindestmenge 1 Palette = ca. 1000 Stk

Bestellungen bis spätestens **15.7.2023**

Die Lieferung wird für Anfang September geplant

IHR PARTNER
in Acker- und Weinbau

ERO PERFECTION IM WEINBAU · CLAAS · YANMAR · BUCHER vaslin · HORSCH · Solis TRAKTOREN · IDEAL · AMAZONE · RM · ZANON · Tsamo Maschinenbau GmbH · Nettuno IRRIGATION SYSTEMS · Fischer MULCHGERÄTE · geo-konzept · SAPHIR

Kontaktieren Sie uns auch für:

- Reparatur verschiedener Traktoren und Maschinen
- § 57a Überprüfungen von Traktoren
- Weinbau und Kellereitechnik
- Spezialanfertigungen

...und viele weitere Lieferanten

SPRECHEN SIE UNS AN:

Geschäftsführung:
Gerhard Huber
Geschäftsführer
+43 2173 80 967 - 17
+43 676 846 276 100
gerhard.huber@huber-landmaschinen.at

Ersatzteile:
Roland Gruber
Lagerleitung, Ersatzteile
+43 2173 80 967 - 11
lager@huber-landmaschinen.at

Werkstätte:
Viktor Lassú
Serviceleiter Claas, Reparaturannahme
+43 2173 80 967 - 19
viktor@huber-landmaschinen.at

Verkauf:
Günter Pötscher
Verkauf
+43 664 883 856 12
guenter.poetscher@huber-landmaschinen.at

Rainer Luxbacher
Verkauf
+43 660 913 2023
rainer.luxbacher@huber-landmaschinen.at

Silvia Krikler
Verkauf – Assistenz
+43 2173 80 967 - 20
verkauf@huber-landmaschinen.at

Buchhaltung:
Gerhard Lentsch
Buchhaltung
+43 2173 80 967 - 10
office@huber-landmaschinen.at

Öffnungszeiten:

Mo - Do: 07:15 - 12:00
13:00 - 16:30

Fr: 07:15 - 12:00
13:00 - 16:00

Verkauf nach Vereinbarung

Gerhard Huber Schmiede Landmaschinen GmbH

Gerhard Huber Schmiede und Landmaschinen GmbH
Betriebsgebiet Nord 3 – Werkstätte | Betriebsgebiet Nord 6 – Verkauf
7123 Mönchhof | www.huber-landmaschinen.at

CLAAS